Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Teil II: Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

Prof. Dr. Jan Schady*

Tutorial
Stand: Mai 2020

* Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein.
Der Vortrag gibt die persönliche Meinung der Referenten wieder.

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Gliederung

I. Entstehung, Umsetzung und Vorgaben der Richtlinie 2016/800

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

III. Pflichtverteidigung,
einschließlich Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung

IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

V. Audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

1. Unterrichtungs- und Belehrungspflichten

a) Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

- **Art. 4 JGG-RL „Unterrichtung“ des Jug./Hw. über**

(1) seine Rechte und Aspekte der **Durchführung des Verfahrens allgemein** *und*
► **EG 19 JGG-RL**: kurze Erläuterung der nächsten Verfahrensschritte (soweit möglich) und der Rolle der beteiligten Behörden; Umfang der Information soll „von den Umständen des Falles abhängen“ ◄

(2) **sämtliche in der JGG-RL festgelegten Rechte,** zeitlich abgestuft (**Abs. 1 UA 2**):

a) umgehend*, wenn Kinder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigt Personen sind, in Bezug auf: (...)*

b) in der frühestmöglichen geeigneten Phase *des Verfahrens, in Bezug auf: (...)*

c) bei Freiheitsentzug *in Bezug auf das Recht auf besondere Behandlung während des Freiheitsentzugs gemäß Artikel 12.“*

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

1. Unterrichtungs- und Belehrungspflichten

a) Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

- **§ 70a JGG-neu- Unterrichtung des Jugendlichen**
  (bisheriger § 70a wird **§ 70b JGG-neu- Belehrungen**)
  - **Abs. 1**: *„unverzüglich“*
  - **Abs. 2**: *„sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt“*
  - **Abs. 3**: *„wird Untersuchungshaft ... vollstreckt“*

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

1. Unterrichtungs- und Belehrungspflichten

a) Unterrichtung des Jugendlichen / Heranwachsenden

- „mündlich, schriftlich *oder* in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache“ (Art. 4 Abs. 2 JGG-RL)

  - Bund-Länder-AG „Bundeseinheitliches Merkblatt Jugendstrafverfahren“ seit Februar 2020, Arbeitsauftrag:
    (1) Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Merkblatts
    (2) Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Belehrungsformulars für die Beschuldigtenvernehmung Jugendlicher und Heranwachsender
    (3) Überarbeitung der bestehenden bundeseinheitlichen Varianten des „letter of rights“ (LOR) nach § 114b StPO für das Jugendstrafverfahren

- **Dokumentation** der Unterrichtung bzw. Belehrung

  - **§ 70a Abs. 5 JGG-neu-, § 168b Abs. 3 StPO**
  - bei Bild-Ton-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung mit aufzuzeichnen

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

1. Unterrichtungs- und Belehrungspflichten

b) Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der ges. Vertreter

- **Art 5 Abs. 1 JGG-RL**: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem Träger der elterlichen Verantwortung möglichst rasch die Informationen mitgeteilt werden, auf deren Erhalt das Kind gemäß Artikel 4 ein Recht hat.“*

- individuelles **Recht des Jugendlichen (Minderjährigen)**

- **Muss-Regelung**, **indisponibel** (≠ § 67 Abs. 2 JGG a.F.: Soll-Regelung)

- **NEU: Art. 5 Abs. 2 UA 1 JGG-RL**, Information eines **vom Kind benannten „anderen geeigneten Erwachsenen“**

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

1. Unterrichtungs- und Belehrungspflichten

b) Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der ges. Vertreter

- **§ 67a JGG-neu- Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der ges. Vertr.**
  - **alle Informationen nach § 70a JGG-neu-** (Abs. 2 S. 1)
  - **Unterbleiben der Unterrichtung** unter drei Voraussetzungen (Abs. 3)
    (1) Kindeswohlgefährdung/Entzug der Rechte *oder*
    (2) erhebliche Gefährdung des Untersuchungszwecks *oder*
    (3) Nichterreichbarkeit „binnen angemessener Frist“

    → alternative Gründe, abschließend

    → weitergehend als § 67 Abs. 4 S. 1 und 2 JGG)

    → NICHT: Wunsch des Kindes als solcher, aber bei Wunsch besteht Anlass zur Prüfung dahinter stehender Gründe (z. B. Kindeswohlgefährdung)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

1. Unterrichtungs- und Belehrungspflichten

b) Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der ges. Vertreter

- **§ 67a JGG-neu- Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der ges. Vertr.**
  - (ggf.) Unterrichtung einer „**andere**(n) **für den Schutz der Interessen des Jug. geeignete**(n) **volljährige**(n) **Person**“ (Abs. 4)
    - „volljährig“ ≠ Erwachsener im strafrechtlichen Sinne
    - „soll“-Gelegenheit zur Benennung einer vollj. Person seines Vertrauens
    - „kann auch **der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe** sein“
  - **Unterrichtung** der ges. V./Erz.ber. nach Wegfall des Ausschlussgrunds, Nachholung von Mitteilungen und Informationen, „soweit diese ... von Bedeutung bleiben oder sobald sie Bedeutung erlangen“ (Abs. 5)
    - ggf. nachträgliches Aushändigen von Merkblatt und Belehrungsformular(en)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

2. Anwesenheitsrecht und Ausschluss der Eltern

- **„Recht des Kindes auf Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung“**

  - **Recht des „Kindes“** (≠ § 67 Abs. 1 JGG – Recht der ErzBer/gesV),

  - **unverzichtbar**
    - „Recht ..., sich ... begleiten zu lassen“ (Abs. 1) = Recht auf Zulassung
    - keine – mittelbare – Pflicht der ges. Vertreter zur Anwesenheit!
    - Recht darauf, dass der Begleitperson die Teilnahme nicht verwehrt wird

  - bei **Ausschluss od. Nichterreichbarkeit der Eltern** (entsprechend Art. 5 JGG-RL): Recht auf Begleitung durch einen „anderen geeigneten Erwachsenen“

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

2. Anwesenheitsrecht und Ausschluss der Eltern

a) Begleitung bei Gerichtsverhandlungen (Art. 15 Abs. 1 JGG-RL)

- Ausschlussgründe gem. **§ 51 Abs. 2 JGG** (unverändert)

- **§ 51 Abs. 6 und Abs. 7 JGG-neu-**
  - Anwesenheit einer „**andere**(n) **für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeignete**(n) **volljährige**(n) **Person**“, ggf. auch
  - eines „**für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige**(n) **Vertreter**(s) **der Jugendhilfe“**

- Folgeänderung in **§ 68 Nr. 3 JGG** (notw. Verteidigung bei Ausschluss)

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

2. Anwesenheitsrecht und Ausschluss der Eltern

a) Begleitung bei Gerichtsverhandlungen (Art. 15 Abs. 1 JGG-RL)

- **Begleitung durch einen „anderen geeigneten Erwachsenen", Fallgruppen:**
  - **(1) Ausschluss der ges. Vertreter** (§ 51 Abs. 6 S. 1-3 JGG-neu-)
    - Muss-Zulassung einer „geeigneten" volljährigen Person
    - Soll-Gelegenheit zur Bezeichnung einer „Person seines Vertrauens"
    - „erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort"
  - **(2) Nichtzulassung „anderer geeigneter vollj. Person"** (§ 51 Abs. 6 S. 4 JGG-neu-)
    - Muss-Anwesenheit eines „Vertreters der Jugendhilfe" (≠ § 38 Abs. 7 JGG)
  - **(3) Nichterreichbarkeit der ges. Vertreter „binnen angemessener Frist"** (§ 51 Abs. 7 JGG-neu-)
    - steht (1) und (2) gleich
    - **<u>nicht:</u> freiwilliges Fernbleiben der ges. Vertreter** (ggf. § 38 Abs. 7 oder § 48 Abs. 2 S. 3 bedenken, BT-Drs. 19/13837, S. 54)
    - zunächst angemessene Anstrengungen erforderlich
    - „angemessene Frist": Abwägung Verfahrensinteressen vs. Kindeswohl

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend
DVJJ
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

2. Anwesenheitsrecht und Ausschluss der Eltern

b) Begleitung zu Vernehmungen etc.
(„während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen“)

- **Art. 15 Abs. 4 JGG-RL**: „wenn (...)
  a) es dem Kindeswohl dient, von dieser Person begleitet zu werden, *und*
  b) die Anwesenheit dieser Person das Strafverfahren nicht beeinträchtigt“
     - vgl. zeitweilige Ausschließung gem. § 51 Abs. 2 JGG, bisher hM: nur für HV (str.)
     - künftig insbes. auch bei polizeilichen Vernehmungen/Gegenüberstellungen

Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

Verantwortung für Jugend DVJJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte

2. Anwesenheitsrecht und Ausschluss der Eltern

b) Begleitung zu Vernehmungen etc.
(„während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen“)

- **§ 67 Abs. 3 JGG-neu-:** „Untersuchungshandlungen, bei denen der Jugendliche ein Recht darauf hat, anwesend zu sein, namentlich bei seiner Vernehmung“ (S. 1)
  - **Satz 1**: Anwesenheit der **ges. Vertreter / Erziehungsberechtigten**, „soweit
    1. dies dem Kindeswohl dient *und*
    2. ihre Anwesenheit das Strafverfahren nicht beeinträchtigt.“
  - **Satz 2**: Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind „**in der Regel erfüllt, wenn** (...)“
    (1) kein Ausschlussgrund nach § 51 Abs. 2 JGG-neu- vorliegt *und*
    (2) kein Anlass für Maßnahmen nach § 177 GVG besteht.
  - **Satz 3**: **Muss-Gestattung** der Anwesenheit „**and. geeign. vollj. Person**“, falls
    (1) Versagung der Anwesenheit der ges. Vertreter *oder* Nichterreichbarkeit „binnen angemessener Frist“ *und*
    (2) Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllt.

Verantwortung für Jugend

DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Literatur:

Riekenbrauk ZJJ 2020, S. 50-53

BAG Jugendhilfe im Strafverfahren ZJJ 2020, S. 93-96

Prof. Dr. Jan Schady

Jan.Schady@jumi.landsh.de